

**Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen
im öffentlichen Verkehrsraum in der Stadt Hohenstein-Ernstthal vom 26.04.2017**

Die Stadt Hohenstein-Ernstthal erlässt aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) i.V.m. § 21 Abs. 1 des Straßengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsStrG) und § 8 Abs. 3 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Sondernutzungen an den in der Baulast der Stadt stehenden öffentlichen Straßen einschließlich Wegen und Plätzen sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt.
- (2) Zu den Straßen gehören im Sinne des § 2 SächsStrG sowie in § 1 Abs. 4 FStrG genannten Bestandteile
 - des Straßenkörpers, wie Straßengrund, Straßenunterbau, Straßenoberbau,
 - die Fahrbahn, einschließlich Trenn-, Seiten-, Rand und Sicherheitsstreifen, die Materialbuchten sowie Rad- und Gehwege, Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen, ausgenommen Nebenanlagen,
 - der Luftkörper über dem Straßenkörper
 - und das Zubehör, wie Verkehrszeichen und Anlagen, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder zum Schutz der Straßenanlieger dienen und die Bepflanzung.

§ 2 Sondernutzung

- (1) Eine Sondernutzung gemäß § 18 Abs. 1 SächsStrG liegt vor, wenn die Straßen, Wege und Plätze über den Gemeingebrauch hinaus benutzt werden.
- (2) Gemeingebrauch gemäß § 14 Abs. 1 SächsStrG ist die Benutzung der Straßen, Wege und Plätze im Rahmen ihrer Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften.

§ 3 Erlaubnisantrag

Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf schriftlichen Antrag erteilt und ist innerhalb einer angemessenen Frist mindestens:

- 2 Wochen vor Beginn einer einfachen Maßnahme, z. B. bei Gerüststellung, Werbe- oder Warenträgeraufstellung
- 4 Wochen vor Beginn einer umfangreichen Maßnahme, z. B. bei Aufgrabung
- unverzüglich mit Beginn der Maßnahme bei Havarien mit Angaben über den Sondernutzer (ausführende Firma) sowie Ort (Lageplan), Art und Dauer der Sondernutzung bei der Stadtverwaltung Hohenstein-Ernstthal zu stellen. Plakate sind stets als Muster vorzulegen oder als Bilddatei zur Verfügung zu stellen.

§ 4 Erlaubnis

- (1) Die Erlaubniserteilung steht im pflichtgemäßen Ermessen der Stadt und wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs oder zum Schutze der Straße erforderlich ist.
- (2) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn durch die Sondernutzung andere Personen gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt werden können, die Gestaltung der Umgebung spürbar beeinträchtigt wird oder eine Beeinträchtigung ortsgebundener gewerblicher Nutzung zu befürchten ist.

- (3) Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung, Verlängerung oder Änderung einer Sondernutzung.

§ 5 Gebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe der Anlage 1 – Gebührentarife – erhoben. Die Gebührentarife sind Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Gebührenfrei sind Hinweisschilder auf Veranstaltungen von allgemeinem Interesse, auf politische Informationsveranstaltungen, auf öffentliche Wahlen oder zur besseren Orientierung der Verkehrsteilnehmer.
- (3) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.

§ 6 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind
 - a) der Antragsteller
 - b) der Sondernutzungsberechtigte
 - c) wer die Sondernutzung ausübt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Gebührenpflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht
 - a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis
 - b) bei unerlaubter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.
- (2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig.

§ 8 Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 9 Beendigung der Sondernutzung

- (1) Die Sondernutzung endet nach Fristablauf oder durch Widerruf.
- (2) Bei Aufgrabungen im Gehweg- und Straßenbereich ist sofort nach Ablauf der Sondernutzung eine Übergabe an die Stadt, in Form einer schriftlich bestätigten Abnahme durch Mitarbeiter der Stadtverwaltung, vorzunehmen.

§ 10 Spezialregelungen

- (1) Die Anzahl der kurzzeitigen Aufstellung von A 1-Werbeträgern ist pro Antrag und Standort für Hohenstein-Ernstthal auf 22 Stück sowie für den Ortsteil Wüstenbrand auf 3 Stück (jeweils Doppelplakate) begrenzt.
- (2) Werbung von Parteien und Kandidaten vor öffentlichen Wahlen kann sechs Wochen vor dem Wahltermin beginnen und ist spätestens eine Woche danach zu beenden.
- (3) Anbringung von Werbung auf einer Fläche größer A 1 sowie an Litfaßsäulen oder Schutzgeländern ist mit den entsprechenden Vertragspartnern der Stadt Hohenstein-Ernstthal zu vereinbaren.

- (4) Eine Sondernutzung zur Warenpräsentation im öffentlichen Verkehrsraum kann pro Erlaubnis nur unter Einhaltung von mindestens 1 m Gehwegrestbreite auf Warenträgern erfolgen, deren gesamte Größe 2 m Breite, 2 m Höhe und 0,6 m Tiefe nicht überschreitet.

§ 11 Haftung

- (1) Der Sondernutzer haftet gegenüber der Stadt für Schäden, die durch die Sondernutzung entstanden sind und ersetzt der Stadt die entstehenden Kosten.
- (2) Die Stadt haftet nicht für Schäden an Anlagen, Einrichtungen oder Gegenständen, welche vom Sondernutzer errichtet bzw. aufgestellt oder angebracht wurden.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig,
- a) ohne Erlaubnis eine Sondernutzung in Anspruch nimmt,
 - b) einer erteilten Auflage nicht nachkommt,
 - c) Anlagen nicht vorschriftsmäßig errichtet, unterhält und nicht ändert.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 Nr. 1 – 3 können gemäß § 52 Abs. 2 SächsStrG mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen öffentlichen Verkehrsraumes in der Stadt Hohenstein-Ernstthal“ vom 21.05.2013 außer Kraft.

Hohenstein-Ernstthal, den 26.04.2017

K l u g e
Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat;
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Anlage 1 – Gebührentarife zur Satzung über Sondernutzung von öffentlichem Verkehrsraum in der Stadt Hohenstein-Ernstthal vom 26.04.2017

| Gebührentarife | Gebühr |
|--|-----------------------|
| Mindestgebühr ist zu erheben, wenn die jeweilige Sondernutzungsgebühr geringer wäre | 15,00 EUR |
| I. Anbieten von Leistungen und andere gewerbliche Zwecke | |
| 1.a Anbringung von Werbeträgern (Plakaten) im öffentlichen Verkehrsraum bis zu einer Größe von maximal A 1 je Woche je Werbeträgerstandort | 1,00 EUR |
| 1.b Aufstellung von Werbeträgern bis zu einer Größe von maximal A 1 je Woche je Werbeträgerstandort | 1,00 EUR |
| 2. Aufstellung Fahrradständer je Fahrradständer je Woche | 1,00 EUR |
| 3. Aufstellung Warenträger und Warenauslagen bis zu 2 m ² je Woche | 1,00 EUR |
| 4. Aufstellung von Tischen und Stühlen bis zu 2 m ² je Woche zusätzliche Fläche über 2 m ² , je Monat je m ² | 1,00 EUR 1,00 EUR |
| 5. Aufstellung von Imbiss- oder Verkaufswagen bis zu 10 m ² je Monat zusätzliche Fläche über 10 m ² , je Monat je m ² | 75,00 EUR 1,00 EUR |
| 6. Infomobil für gewerbliche Zwecke je Tag mit Stromanschluss ohne Stromanschluss | 10,00 EUR 5,00 EUR |
| 7. Fahrzeuge, Anhänger u. ä. die laut StVO nicht als parkende Fahrzeuge und länger als 48 Stunden abgestellt sind, je Fahrzeug je angefangener Tag | 2,00 EUR |
| II. Anlagen, Einrichtungen und andere Benutzung | |
| 1. Aufstellung Bauzaun, Gerüst, Bau- und Gerätewagen, Versorgungsanlagen und Behältnisse jeder Art, Toiletten, Baumaschinen und Baugeräte jeder Art einschließlich Hilfseinrichtungen wie Zuleitungskabel, Baugrubensicherung, Lagerung von Baumaterial, Bauschutt oder Gegenständen | |
| Fläche: je m ² je angefangene Woche | 0,50 EUR |
| ab 5. Woche: je m ² je angefangene Woche | 1,00 EUR |
| Bei der Aufstellung eines Tunnelgerüsts wird 50 v. H. als Sondernutzungsgebühr berechnet. | |
| 2. Aufstellung Container bis zu einer Woche je Container je weitere angefangene Woche je Container | 5,00 EUR 20,00 EUR |

- | | |
|--|-----------|
| 3. Aufgrabung | |
| bis zu einer Woche je m ² Fläche Gehweg | 1,00 EUR |
| je weitere angefangene Woche je m ² Fläche Gehweg | 3,00 EUR |
| bis zu einer Woche je m ² Fläche Straße | 2,00 EUR |
| je weitere angefangene Woche je m ² Fläche Straße | 5,00 EUR |
| 4. Sperrung im Gehweg- und Parkplatzbereich | |
| bis zu einer Woche | 15,00 EUR |
| bis zu einem Monat | 25,00 EUR |
| je weiterer angefangener Monat | 35,00 EUR |
| 5. Sperrung im Straßenbereich | |
| bis zu einer Woche | 25,00 EUR |
| bis zu einem Monat | 35,00 EUR |
| je weiterer angefangener Monat | 50,00 EUR |
| 6. Wird eine Erlaubnis zur Sondernutzung für die längerfristige Aufstellung von Versorgungsanlagen wie z. B. Verteilerschränke, Ablagekästen oder andere Behältnisse erteilt, dann beträgt die einmalige Gesamtgebühr je Anlage dafür: | |
| Aufstellung je Versorgungsanlage | 75,00 EUR |
| Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungskosten zu erheben, bleibt unberührt. | |
| 7. Ortsbegehungen, welche für die Bearbeitung einer Erlaubnis, Zustimmung, wenn Stellungnahme oder Abnahme erforderlich sind, je Ortsbegehung je angefangene halbe Stunde | 5,00 EUR |
| 8. Nachträgliche Erlaubnis und unerlaubte Verlängerung | |
| Wird eine Erlaubnis bzw. Verlängerung zur Sondernutzung nachträglich aus Gründen erteilt, die vom Benutzer oder Erlaubnisnehmer zu vertreten sind, dann ist hierfür die 10-fache Sondernutzungsgebühr zu erheben. | |